

**Änderungsverfahren zur 219. Änderung des Flächennutzungsplans  
Hannover, Bereich: Groß-Buchholz/ Roderbruchmarkt-Süd  
- Frühzeitige Beteiligung -  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## **Planung**

Um die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zu ermöglichen, wird die bisherige Darstellung „Wohnbaufläche“ durch die Darstellung „Gemischte Baufläche“ ersetzt.

## **Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Eine detaillierte Kartierung der Flora und Fauna erfolgte letztmalig im Jahr 2008. Der überwiegende Teil der Fläche weist demnach eine halbruderales Gras- und Staudenflur auf, im südlichen Bereich befinden sich drei besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Es handelt sich um Weiden- bzw. Weidensumpfgewässer, deren Vorkommen sicherlich auch auf den geringen Grundwasserflurabstand im gesamten Plangebiet zurück zu führen sind. Hinsichtlich der dokumentierten Tierarten sind vor allem die Vorkommen der planungsrelevanten europäischen Vogelart Nachtigall sowie das der Heuschreckenart „Dornschröcke“ bedeutsam. Weiterhin dient die Fläche als Rast- und Rückzugsbiotop einiger weiterer Vogel- und Kleinsäugerarten.

Die Planfläche ist bisher vollständig unversiegelt und erfüllt daher auch Funktionen zur freien Versickerung des Niederschlagswassers. Sie trägt damit unmittelbar zur Anreicherung des Grundwassers bei. Auch für das Naturerleben und für die wohnungsnahe Erholung hat die Fläche eine gewisse Bedeutung.

## **Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Die oben beschriebenen Biotopfunktionen für Tiere und Pflanzen, die Funktionen für die abiotischen Naturhaushaltsfunktionen Boden und Wasser sowie für das Naturerleben gehen mit Realisierung der Planung verloren.

## **Eingriffsregelung**

Die beschriebenen Auswirkungen führen zu wesentlichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Art und konkreter Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren bzw. im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu ermitteln.